

# **"LA – Scholbeklopper e.V.“**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 03. August 2012 gegründete Verein trägt den Namen „LA – Scholbeklopper e.V.“. Er hat seinen Sitz in 36277 Schenklengsfeld-Landershausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld einzutragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Arbeitsgebiet**

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst den Bereich des Ortsteil Schenklengsfeld-Landershausen.

### **§ 3**

#### **Zweck, Tätigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgabe besteht darin, das Interesse der Bevölkerung an der Heimatgeschichte von Landershausen zu beleben, das Wissen hierüber zu vertiefen und heimatgeschichtliche Kenntnisse zu sammeln, um sie der Bevölkerung zugänglich zu machen und sie der Nachwelt zu erhalten.

Ziele des Vereins sind die Erhaltung und Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, insbesondere in Landershausen, sowie die Bewahrung von Brauchtum und alten Traditionen.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der Umweltschutz in der Gemarkung Landershausen.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Tätigkeiten bzw. deren Förderung erreicht werden:

1. Sammlung von Erkenntnissen aus Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen sowie aus mündlichen Überlieferungen über die heimatgeschichtlichen Zusammenhänge.
2. Ausübung des Brauchtums des Ortes, wobei besonderes Gewicht auf die aktive Teilnahme der Jugend gelegt wird.
3. Dokumentation von heimatgeschichtlichen Vorgängen, die Landershausen betreffen.
4. Stärkung und Förderung der dörflichen Gemeinschaft.

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung beim Vorstand.
3. Zur Aufnahme bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Verbindlichkeiten sofort.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung bei der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden. Die Abmeldung gilt zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.
5. Auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der in der vereinsöffentlichen Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgt Ausschluss, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am etwaigen Vereinsvermögen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Funktionen des Mitglieds im Verein.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Änderung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

## § 8

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

## § 10

### **Der Vorstand**

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) setzt sich zusammen aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem 1. Beisitzer/-in
4. der/dem 2. Beisitzer/-in
5. der/dem 1. Kassierer/-in
6. der/dem 2. Kassierer/-in
7. der/dem 1. Schriftführer/-in
8. der/dem 2. Schriftführer/-in

Bei allen Rechtsgeschäften vertreten die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende den Verein.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt.

Die Vorstandsmitglieder haben bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird das fehlende Mitglied durch Neuwahl in einer Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Tätigkeiten der anderen Vereinsmitglieder ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand bei der Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

Es ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, falls die Satzung nichts anderes bestimmt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, Aufstellen der Tagesordnung
2. Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes einschließlich Kassenbericht
4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

Die/der 1. Kassierer/-in und die/der 2. Kassierer/-in sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen sind von der/dem 1. Kassierer/-in und von der/dem 2. Kassierer/-in nur dann vorzunehmen, wenn sie von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden angewiesen sind, es sei denn, es liegt ein Vorstandsbeschluss hierfür vor.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen und dem gesamten Vorstand am Jahresende – mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung – zur Einsicht vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die beiden Kassenprüfer/-innen werden jeweils für ein Jahr gewählt.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlungen**

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlussfassungen auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblich den Zielsetzungen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.

Alle Wahlen erfolgen öffentlich. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss jedoch geheim gewählt werden.

Jede Einladung einer Jahreshauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Die Ortsschelle“ der Gemeinde Schenk lengsfeld.

Die Veröffentlichung muss spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

An das Ergebnis von Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand bei der Ausführung seiner Aufgaben gebunden.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlungen**

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres jeweils spätestens am 31. März statt.

Zu ihr ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe,

- die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer über das abgelaufene Jahr entgegenzunehmen,
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- den Haushaltsplan und den Jahresbeitrag für das folgende Jahr festzulegen und die Kassenprüfer zu wählen.
- Außerdem ist in der Jahreshauptversammlung die künftige Vereinsarbeit zu beraten und festzulegen. In diesem Zusammenhang werden in dieser Versammlung die Mitglieder gewählt, die neben dem Vorstand bestimmte Arbeitsgebiete übernehmen.
- In jedem dritten Jahr ist der Vorstand neu zu wählen.

Der Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führen die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden oder bei der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 3 Tagen einberufen werden, wenn die/der 1. Vorsitzende es für notwendig erachtet, der vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen wird, oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder es für notwendig halten und bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Einladung an alle Mitglieder durch den/die 1. Vorsitzende/n.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über wichtige Anliegen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen.

## **§ 17**

### **Niederschriften / Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. von der/dem 2. Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung / Vereinsauflösung**

Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedarf es einer einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss.

Die Einladung ist vom Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vorher, vorzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die ortsansässigen Vereine des Ortsteils Schenklengsfeld-Landerhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Zu begünstigen ist eine Körperschaft, die dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Zweck des Vereins entspricht.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand.

## **§ 19**

### **Errichtung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am 03.08.2012 erstellt und erlangt ihre Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Hersfeld.

Schenklengsfeld-Landershausen, den 03. August 2012